

Innung Mode & Bekleidungstechnik
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1285 | F 05 90 90 5-51285
E mode-bekleidung@wktirol.at
W <http://wko.at/mode>
UID-Nr. ATU 31718308

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	117/18 FK/MM	1285	27. September 2018

Einladung zur Fachgruppentagung der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbstständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WkG kommt es mit Wirksamkeit 1.1.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse (wenn in den Ländern Fachvertretungen eingerichtet sind) gekommen ist.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 1.1.2019:

1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden pro Berufsgruppe/ Berufszweig a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rohwaren. b) Bekleidungsgewerbe, wie 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),	
------	--	--	--

- | | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenerzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder. <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinesticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinesticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinestriker, Handstriker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerlteppich-Weber, 18. Bänderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 25. Woll- und Seidenadjustierer, 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz, 27. Seiler, 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien, 29. Kunststopfer, 30. Repassierer, 31. Plissierer, 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material. <p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Textilreiniger, 2. Färber, 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer, 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, 5. Appreteure, 6. Zeugdrucker, 7. Tuchscherer, 8. Wollwäscher, 9. Webwarensenger, 10. Schal- und Bandausschneider, 11. Wäscher, 12. Wäschebügler, 13. Heißmangler, 14. Wäscheroller, 15. Wäscheverleiher, 16. Bleicher, | |
|--|--|---|--|

	17. Vorhangappreteure, 18. Übernahmestellen für Textilreinigung, 19. Waschen und Färben, 20. Mietwaschküchen, 21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen, sowie aller Sonstigen festgelegt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ein fester Betrag für diese Berufsgruppen/Berufszweige 	€ 200,00
	<p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen wird der feste Beitrag nur einmal vorgeschrieben.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufsgruppen/Berufszweigen mit einem fixen Betrag 	€ 0,00
	<ul style="list-style-type: none"> - Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig. 	€ 0,00
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufsgruppen/Berufszweigen und davon ein Promillesatz 	5,00 ‰
	Höchstbetrag für die Bemessung	€ 50.000,00
	Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten.	€ 100,00
	keine Staffelung nach der Rechtsform	

Der Beschlussentwurf beinhaltet alle notwendigen Änderungen auf Grund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. den Beschluss über die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen der Bundesinnung.

Weiters wurde im Vergleich zum aktuell gültigen Beschluss der feste Betrag (aktuell noch pro Berechtigung) von € 230,- auf € 200,- gesenkt. Die restlichen Bemessungsgrundlagen bleiben unverändert.

Was sich dadurch für alle Mitglieder ändert:

- Senkung des festen Betrags (betrifft alle Mitglieder)
- Dieser feste Betrag wird nur mehr 1x pro Mitgliedschaft zur Innung vorgeschrieben.

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.

